

Förderrichtlinie, mit der die Förderrichtlinien 2020 gemäß Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 150/2021, ergänzt werden

Aufgrund des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (WKLG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021, werden nach Anhörung des Energiebeirates von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (kurz: BMK) gemäß § 10 Abs. 3 WKLG folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Förderrichtlinie 2020 festgelegt:

.1. Rechtsgrundlagen und Kontext:

Anlass der Ergänzung bzw. Abänderung der Förderrichtlinien 2020 ist die aufgrund Artikel 8 Erneuerbaren Ausbau Gesetzespaket – EAG Paket, BGBl. I Nr. 150/2021, mit 28. Juli 2021 Inkraft getretene Novelle zum WKLG.

In sachlicher Hinsicht werden die Voraussetzungen für den positiven Abschluss eines Fördervertrages aufgrund des nunmehr eingefügten § 4 Abs. 1a WKLG wesentlich geändert: Für die Gewährung einer Förderung muss bereits dem Förderansuchen ein Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) beigelegt werden, aus welchem hervorgeht, wie bei bestehenden Verteilernetzen eine durchschnittliche jährliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie und Abwärme um 1,5% sowie bis 2030 ein Anteil von 60% und bis 2035 ein Anteil von 80% erneuerbarer Energie und Abwärme in der Fernwärme- oder Fernkältebereitstellung erreicht werden soll.

In zeitlicher Hinsicht dürfen – unbeschadet der übrigen Förderungsvoraussetzungen - Förderverträge auf der Rechtsgrundlage des WKLG nur noch über Förderansuchen abgeschlossen werden,

- die bis zum 31. Dezember 2020 bei der BMK eingereicht wurden (vgl. § 15 Abs. 4 WKLG) und
- für die innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Novelle ein Umstellungsplan, konkret bis spätestens 28. Juli 2022, bei der BMK eingereicht wurde (widrigenfalls diese unmittelbar aufgrund des Gesetzes als zurückgezogen gelten, vgl. § 15 Abs 3 WKLG).

.2. Ansuchen, Fördervoraussetzung, Fördervertrag und Überwachung

.2.1. Der Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) ist als formale Voraussetzung zwingend dem Förderansuchen nachträglich anzuschließen und stellt eine gesondert zu prüfende Fördervoraussetzung vor Abschluss des Fördervertrages durch die Abwicklungsstelle dar. Um weiter berücksichtigt zu werden, müssen die Ansuchen bis spätestens 28. Juli 2022 ergänzt und entsprechend begründet werden; nach diesem Zeitpunkt

ergänzte Förderansuchen bleiben in der Behandlung erfolglos (vgl. Zusammenschau der §§ 4 Abs 1a, 10, 15 Abs 3 und 4 WKLG). Fristwährend ist der Poststempel (spätestens 28. Juli 2022) und der nachfolgende Eingang bei der zuständigen BMK.

.2.2. Die Einreichunterlagen sind so vollständig auf sachverständiger Basis abzufassen, dass die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Angaben gutachterlich in Hinblick auf die langfristige zu erwartende Einhaltung der Zielvorgaben festgestellt werden kann. Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Fördergewährung. Vorhaben, bei denen jetzt schon fest steht, dass sie bereits vor 2030 bzw. 2035 außer Betrieb genommen werden, können die gesetzlichen Fördervoraussetzungen in zeitlicher Hinsicht nicht erfüllen.

.2.3. Nach Abschluss des Fördervertrages hat die laufende Überwachung, vor allem die Einhaltung der Zielsetzungen anhand des konkreten Umstellungsplans zu erfolgen (vgl. § 4 Abs. 1a letzter Satz). Nach Aufforderung durch die BMK bzw. die Abwicklungsstelle sind aussagekräftige und nachvollziehbare Nachweise vorzulegen, die die Einhaltung der Zielsetzungen des Umstellungsplans belegen bzw. glaubhaft machen.

.2.4. Im Fördervertrag ist die Rückerstattung von gewährten Förderbeiträgen nach Maßgabe der Tatbestände des § 13 Abs 2 WKLG für den Fall der mangelhaften Realisierung oder der zielverfehlenden Abweichung vom Umstellungsplan vorzusehen.

.3. Inhalte des Umstellungsplans (Dekarbonisierungspfad)

Ein Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) hat Unterlagen, Angaben und Daten zu enthalten, um das Vorliegen der folgenden Kriterien begründend zu belegen:

- die durchschnittliche jährliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie und Abwärme um 1,5%;
- bis 2030 das Erreichen eines Anteils von 60% erneuerbarer Energie und Abwärme;
- bis 2035 das Erreichen eines Anteils von 80% erneuerbarer Energie und Abwärme;
- der Zielzustand des Netzes;
- die Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern;
- die Mindestreduktion des Primärenergieeinsatzes.

Zur Dokumentation des Umstellungsplans (Dekarbonisierungspfads) sind der IST-Zustand des Netzes für das Referenzjahr 2020, die notwendigen Maßnahmen zur Umstellung (insbesondere Maßnahmen betreffend die

Erzeugung und zur Verbesserung des Netzes) und der zeitliche Ablauf der Umstellung zu beschreiben sowie die zu erwartenden Einsparungen an fossilen Energieträgern zu quantifizieren.

Seitens der Abwicklungsstelle wird dem Förderungswerber ein Excel-Tool für die zahlenmäßige Darstellung des Umstellungsplans (Dekarbonisierungspfad) zur Verfügung gestellt.

Besondere Erläuterungen zu den Voraussetzungen:

- Der Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) ist für jedes Netz gesondert und nicht pro Unternehmen zu erstellen.
- Als Ausgangsjahr (IST-Zustand) ist das Jahr 2020 als Referenzjahr anzugeben. Das Überwachungsende ist gesetzlich mit Jahresende 2035 fixiert.
- Zur Zielerreichung des Anteils an erneuerbarer Energie und Abwärme (2030: 60% bzw. 2035: 80%) sind erneuerbare Energieträger, Abwärme sowie KWK-Wärme anrechenbar.
- Die durchschnittliche jährliche Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie und Abwärme um mindestens 1,5% ist frühestens ab 2021 zu berechnen. Die Durchschnittsbildung der Anteilsveränderung ist über jenen Zeitraum - längstens jedoch bis 2035 - zu berechnen, der erforderlich ist, um einen Anteil von 80% erneuerbarer Energie und Abwärme bis zum Jahr 2035 zu erreichen.
- Für die Mindestreduktion des Primärenergieeinsatzes wird nur der fossile Anteil betrachtet.
- Beim Wärmezukauf von einem Drittanbieter ist zu beachten, dass vertraglich geregelt ist, wie sich die zugekaufte Wärme (erneuerbarer Energieträger, Abwärme, KWK-Wärme, Sonstige Erzeugungsanlagen) zusammensetzt bzw. zukünftig zusammensetzen wird und dass eine entsprechende Berichtspflicht definiert ist.

Fristwährend sollte der Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad), bestehend aus dem befüllten Excel-Tool samt den erläuternden Beschreibungen (Unterlagen, Daten und Angaben), möglichst zeitnah, spätestens bis 28. Juli 2022 firmenmäßig gezeichnet bei der BMK eingereicht werden (Datum des Poststempels); die BMK veranlasst die Weiterleitung an die Abwicklungsstelle.